

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Köln (Abfallsatzung – AbfS)		
aktuelle Fassung (vom Dezember 2008)	neue Fassung für das Jahr 2010	Begründung
<p>§ 4</p> <p>Anfall der Abfälle</p> <p>(3) Unabhängig von Abs. 2 gelten Abfälle als angefallen, wenn sie in zulässiger Weise auf das Gelände einer der <u>gemäß</u> § 17 genannten Anlagen verbracht worden sind.</p>	<p>§ 4</p> <p>Anfall der Abfälle</p> <p>(3) Unabhängig von Abs. 2 gelten Abfälle als angefallen, wenn sie in zulässiger Weise auf das Gelände einer der <u>in</u> § 17 genannten Anlagen verbracht worden sind.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p>§ 8</p> <p>Bemessung des Behältervolumens</p> <p>(2) Bei Wohngrundstücken richten sich Anzahl, Art und Größe der erforderlichen Restabfallbehälter nach der Anzahl</p>	<p>§ 8</p> <p>Bemessung des Behältervolumens</p> <p>(2) Bei Wohngrundstücken richten sich Anzahl, Art und Größe der erforderlichen Restabfallbehälter nach der Anzahl</p>	

<p>der Bewohner/Bewohnerinnen.</p> <p>Bei ihnen ist ein Behältervolumen von 35 l je Person und Woche erforderlich. <u>In Ausnahmefällen kann hiervon abweichend auf begründeten</u> schriftlichen Antrag ein Behältervolumen von weniger als 35 l je Person und Woche zugelassen werden. Soweit Papiertonnen und/ oder Gelbe Tonnen genutzt werden, beträgt das Behältervolumen 20 l je Person und Woche. Sofern Restmüll- / Arzttonnen lediglich gemeinsam mit Biotonnen bzw. Kompostierung genutzt werden, beträgt das Mindestbehältervolumen 30 l je Person und Woche. Im Übrigen sind jedoch mindestens 20 l je Person und Woche vorzuhalten.</p> <p>Wird festgestellt, dass das vorhandene Restabfallbehältervolumen für ein Grundstück nicht ausreicht, ist ein dem Bedarf entsprechendes Volumen festzusetzen und aufzustellen.</p>	<p>der Bewohner/Bewohnerinnen.</p> <p>Bei ihnen ist ein Behältervolumen von 35 l je Person und Woche erforderlich. <u>Auf schriftlichen Antrag kann hiervon abweichend</u> ein Behältervolumen von weniger als 35 l je Person und Woche zugelassen werden. Soweit Papiertonnen und/ oder Gelbe Tonnen genutzt werden, beträgt das Behältervolumen mindestens 20 l je Person und Woche. Sofern Restmüll- / Arzttonnen lediglich gemeinsam mit Biotonnen bzw. Kompostierung genutzt werden, beträgt das Mindestbehältervolumen 30 l je Person und Woche. Im Übrigen sind jedoch mindestens 20 l je Person und Woche vorzuhalten.</p> <p>Wird festgestellt, dass das vorhandene Restabfallbehältervolumen für ein Grundstück nicht ausreicht, ist ein dem Bedarf entsprechendes Volumen festzusetzen und aufzustellen.</p>	<p>Die Änderung dient der Klarstellung.</p>
--	---	---

<p style="text-align: center;">§ 10 Standplätze für Abfallbehälter</p> <p>(10) Schrankähnliche Unterstellräume für Abfallbehälter mit 60 l, 80 l, 120 l oder 240 l Fassungsvermögen sollen die Anforderungen entweder des Absatzes 8 oder 9 erfüllen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Standplätze für Abfallbehälter</p> <p>(10) Schrankähnliche Unterstellräume für Abfallbehälter mit 60 l, 80 l, 120 l, <u>180 l</u> oder 240 l Fassungsvermögen sollen die Anforderungen entweder des Absatzes 8 oder 9 erfüllen.</p>	<p>Die Änderung dient der Klarstellung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Benutzung der Abfallbehälter</p> <p>(6) Abfallbehälter sind schonend zu behandeln; sie dürfen nur zweckentsprechend verwendet und nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich schließen lassen.</p> <p><u>Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter gepresst, eingestampft oder in ihnen verbrannt werden.</u></p> <p>Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Benutzung der Abfallbehälter</p> <p>(6) Abfallbehälter sind schonend zu behandeln; sie dürfen nur zweckentsprechend verwendet und nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich schließen lassen.</p> <p><u>Abfälle dürfen nicht in Abfallbehältern verbrannt werden.</u> Es ist nicht gestattet,</p>	<p>Die Änderung ist erforderlich, da die Rechtsprechung die Nachsortierung von Abfällen sowie auch die Verdichtung von Abfällen bis zum zulässigen Höchstgewicht des jeweiligen Behälters entgegen bisheriger Ansicht zulässt. Zur</p>

<p>zu füllen.</p> <p><u>Der Einsatz von technischen Einrichtungen zur Verdichtung des Abfalls (z.B. Müllpressen, Pressstempel) ist unzulässig. Der Einbau und/oder die Nutzung von Müllschleusen in der Stadt Köln bzw. der AWB schriftlich anzuzeigen. Die Nutzung von Müllschleusen führt zu Gebührensuschlägen nach § 2 Abs. 18 AbfGS.</u></p> <p><u>Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen. Die Durchsuchung der Abfälle ist darüber hinaus jedermann untersagt, soweit sie mit Gefahren für Leben oder Gesundheit einzelner verbunden ist oder die Abfallbehälter beschädigt werden können. Jegliche Maßnahmen vor Ort zur Behandlung der in die Behälter für Abfälle zur Beseitigung eingegebenen Abfälle oder deren Verdichtung, z. B.</u></p>	<p>brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.</p> <p><u>(6a) Zulässig ist</u></p> <ol style="list-style-type: none"><u>1. der Einsatz technischer Einrichtungen zur Verdichtung des Abfalls (z.B. Müllpressen, Pressstempel), soweit er nicht zur Beschädigung der Abfallbehälter führt.</u><u>2. das Aussortieren von Wertstoffen/sperrigen Abfällen aus Abfallbehältern, sofern die aussortierten Stoffe einem nach dieser Satzung hierfür vorgesehenen Erfassungssystem oder einem Sammelsystem nach § 6 Abs. 3 VerpackVO („Gelbe Tonne“, Glascontainer) zugeführt werden; eine Aussortierung auf öffentlichem Straßenland bzw. bei Gefahr für Leben und Gesundheit ist unzulässig.</u><u>3. die Verwendung von Müllschleusen.</u> <p><u>Handlungen nach Ziffer 1 bis 3 dürfen nur durch Anschlusspflichtige nach § 6 Abs. 1 bzw. durch deren Beauftragte</u></p>	<p>leichteren Lesbarkeit werden die Vorschriften neu sortiert und in die Absätze 6, 6a, 6b und 6c verteilt.</p> <p>Analog zu den Müllschleusen ist für die Nachsortierung sowie die Verdichtung von Abfällen ein Zuschlag zu erheben. Hierzu ist die Anzeigepflicht für die Nutzung solcher Systeme erforderlich.</p>
--	---	---

<p><u>unter Einsatz von Abfallpressen, sind nicht gestattet.</u></p>	<p><u>vorgenommen werden.</u></p> <p><u>(6b) Die in Abs. 6a genannten Maßnahmen sind der Stadt Köln bzw. der AWB schriftlich anzuzeigen.</u></p> <p><u>(6c) Die in Abs. 6a Ziff. 2 und 3 genannten Maßnahmen führen zu Gebührenzuschlägen nach § 2 Abs. 18 bzw. Abs. 19 AbfGS. Für die Verdichtung von Abfällen mit technischen Einrichtungen nach Abs. 6a Ziff. 1 werden individuelle Gebührenzuschläge ermittelt und nach § 2 Abs. 20 AbfGS erhoben.</u></p>	
<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Einsammeln der Abfälle</p> <p>(1) Die Stadt Köln bietet folgenden Service an:</p>	<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Einsammeln der Abfälle</p> <p>(1) Die Stadt Köln bietet folgenden Service an:</p>	

<p>1. Gruppe I (Teilservice): für 60 l, 80 l, 120 l, 180 l, 240 l-Behälter</p> <p>2. Gruppe II (Vollservice): für 60 l, 70 l, 80 l, 110 l, 120 l, 180 l, 240 l, 500 l, 660 l, 770 l, 1100 l, 3000 l, 5000 l-Behälter</p> <p>Die Stadt Köln entscheidet über die Serviceart nach betrieblichen Erfordernissen.</p> <p>Auf Antrag ist zum 01.01. des Folgejahres ein Wechsel von Gruppe I nach Gruppe II möglich. Hierfür muss der Antrag bis zum 30.09. des laufenden Jahres bei der AWB eingehen. Ebenso kann bis zu diesem Zeitpunkt ein Antrag auf Aufhebung des Wechsels gestellt werden. Die Umstellung erfolgt dann ebenfalls zum 01.01. des Folgejahres.</p> <p><u>Erstmalig ist ein Wechsel von Gruppe I nach Gruppe II zum 01.07.2009 möglich. Hierfür ist bis zum 31.03.2009 ein Antrag bei der AWB zu stellen.</u></p>	<p>1. Gruppe I (Teilservice): für 60 l, 80 l, 120 l, 180 l, 240 l-Behälter</p> <p>2. Gruppe II (Vollservice): für 60 l, 70 l, 80 l, 110 l, 120 l, 180 l, 240 l, 500 l, 660 l, 770 l, 1100 l, 3000 l, 5000 l-Behälter</p> <p>Die Stadt Köln entscheidet über die Serviceart nach betrieblichen Erfordernissen.</p> <p>Auf Antrag ist zum 01.01. des Folgejahres ein Wechsel von Gruppe I nach Gruppe II möglich. Hierfür muss der Antrag bis zum 30.09. des laufenden Jahres bei der AWB eingehen. Ebenso kann bis zu diesem Zeitpunkt ein Antrag auf Aufhebung des Wechsels gestellt werden. Die Umstellung erfolgt dann ebenfalls zum 01.01. des Folgejahres.</p>	<p>Die Streichung ist erforderlich, da die Einführung erfolgt ist.</p>
--	--	--

<p>(4) Wann und wie oft die Abfälle eingesammelt werden, regeln die Stadt Köln und die AWB. Abfälle werden in der Regel einmal wöchentlich, und zwar montags bis freitags in der Zeit zwischen 7.00 Uhr und 22.00 Uhr, eingesammelt.</p> <p>Sie können in begründeten Fällen im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten öfter sowie auch an Samstagen eingesammelt werden.</p> <p>Papiertonnen und Papiersäcke werden 14-tägig geleert bzw. eingesammelt. <u>Die Biotonnen werden von Januar bis November einmal wöchentlich und im Dezember 14-tägig entleert.</u></p> <p>Fällt der planmäßige Sammeltag auf einen gesetzlichen Wochenfeiertag, können die Abfälle auch an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Tag eingesammelt werden.</p>	<p>(4) Wann und wie oft die Abfälle eingesammelt werden, regeln die Stadt Köln und die AWB. Abfälle werden in der Regel einmal wöchentlich, und zwar montags bis freitags in der Zeit zwischen 7.00 Uhr und 22.00 Uhr, eingesammelt.</p> <p>Sie können in begründeten Fällen im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten öfter sowie auch an Samstagen eingesammelt werden.</p> <p>Papiertonnen und Papiersäcke werden 14-tägig geleert bzw. eingesammelt. <u>Die Biotonnen werden von März bis November einmal wöchentlich und von Dezember bis Februar 14-tägig entleert.</u></p> <p>Fällt der planmäßige Sammeltag auf einen gesetzlichen Wochenfeiertag, können die Abfälle auch an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Tag eingesammelt werden.</p>	<p>In 2008 wurde beschlossen, dass die Biotonne von Dezember bis Februar 14-tägig geleert wird.</p>
---	--	---

Unterbleibt das Einsammeln des Abfalls am Sammeltag, wird es im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten vor dem nächsten Sammeltag nachgeholt.	Unterbleibt das Einsammeln des Abfalls am Sammeltag, wird es im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten vor dem nächsten Sammeltag nachgeholt.	
	In § 14 Abs. 2 Satz 1 und § 17 Abs. 1 Satz 1 wird hinter Butzweilerstraße die Hausnummer „50“ eingefügt.	
<p style="text-align: center;">§ 25</p> <p style="text-align: center;">Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Bestimmungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere</p> <p>1. 5. ...</p>	<p style="text-align: center;">§ 25</p> <p style="text-align: center;">Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Bestimmungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere</p> <p>1. ...bleibt ... 5. ...bleibt</p>	<p>In § 25 Abs. 1 wird Nr. 6, 11 und 13 neu eingefügt und Nr. 11 (alt) neu gefasst; sodann werden die Nummern 6 bis 12 zu Nummern 7 bis 15</p>

<p>(11) ...</p> <p>(12) ...“</p>	<p>von Abfällen unter Einsatz technischer Einrichtungen nicht anzeigt,</p> <p>(14) bisher Nr. 11</p> <p>(15) bisher Nr. 12</p>	
----------------------------------	--	--